

## Beitragsordnung

### Elternbeiträge für einen Betreuungsplatz in der Schülerbetreuung an der Wilhelm-Leuschner-Schule

Öffnungszeiten der Betreuungsräume während der Schulzeit: **Mo bis Fr von Unterrichtsende bis 16.30 Uhr**

---

<b>Modul 1</b>	Betreuungsangebot Montag bis Freitag von Unterrichtsende <b>bis 15.30 Uhr</b>	
	Zahlungszeitraum: monatl./pauschal	126,50 EUR
	<u>zzgl. Imbissgeld und Getränkegeld</u>	8,00 EUR
	<b>gesamt</b>	<b>134,50 EUR</b>

---

<b>Modul 2</b>	Betreuungsangebot Montag bis Freitag von Unterrichtsende <b>bis 16.30 Uhr</b>	
	Zahlungszeitraum: monatl./pauschal	139,50 EUR
	<u>zzgl. Imbissgeld und Getränkegeld</u>	8,00 EUR
	<b>gesamt</b>	<b>147,50 EUR</b>

---

<b>Modul 3</b>	richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klasse 3 und 4 (max. 10 Plätze)	
	Betreuungsangebot Montag bis Freitag von Unterrichtsende <b>bis 14.30 Uhr</b>	
	Zahlungszeitraum: monatl./pauschal	111,00 EUR
	<u>-kein Imbiss - zzgl. Getränkegeld</u>	1,50 EUR
	<b>gesamt</b>	<b>112,50 EUR</b>

---

### **Mittagessen**

Das Mittagessen wird von einem externen Anbieter angeboten. Die Buchung und Abrechnung erfolgen direkt über den Anbieter. Weitere Informationen erhalten Sie über die Einrichtung.

**Wenn kein Mittagessen über den Anbieter gebucht wird, muss Ihr Kind bis spätestens um 13.30 Uhr an diesem Tag abgeholt werden.**

---

Zahlungszeitraum: monatlich/pauschal 12 Monate  
(1. August d. Kalenderjahres bis 31. Juli des Folgejahres)

**Eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 EUR wird mit dem ersten Betreuungsmonat berechnet.**

---

### Ferienbetreuung

- Alle Module beinhalten ein Ferienangebot von 6 Wochen im Schuljahr.

Diese sind:

- erste Herbstferienwoche 2020
- letzte volle Winterferienwoche Sj. 2020/2021
- zweite Osterferienwoche 2021
- erste bis dritte Sommerferienwoche 2021

- Bitte melden Sie Ihr Kind für das warme Mittagessen über den Anbieter an.
- Für Kinder, die für das Modul 3 angemeldet sind, ist in den Ferien ein Imbissgeld in Höhe von 2,00 EUR pro Woche zu zahlen.

**Wenn kein Mittagessen über den Anbieter gebucht wird, muss Ihr Kind bis spätestens um 13.30 Uhr an diesem Tag abgeholt werden.**

---

Kostenbeiträge für Ferienaktionen, wie z.B. Ausflüge, sind separat an die Einrichtung zu zahlen. Sollten Kinder nicht an Ausflügen/Busfahrten etc. teilnehmen, können sie an diesem Tag nicht betreut werden.

Das Angebot richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Teilnehmer. Informationen über das Angebot der gebuchten Ferienwoche erhalten Eltern ca.2 Wochen vor Beginn der gebuchten Ferienwoche.

---

Die Ferientermine und Schließzeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Betreuung hat in den Ferien von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr Mo-Fr geöffnet (an Feiertagen geschlossen).

Es bedarf einer verbindlichen, schriftlichen Anmeldung pro Ferienwoche.

Anmeldeformulare und aktuelle Ferienregelungen werden rechtzeitig an alle Betreuungskinder schriftlich verteilt.

## Geschäftsordnung für das Betreuungsangebot

### **Träger des Betreuungsangebotes**

Die Schülerbetreuung wird von der AWO Soziale Dienste gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, betrieben.

### **Kreis der Berechtigten/Aufnahme**

Das Betreuungsangebot richtet sich an Kinder berufstätiger Eltern. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises beider Elternteile (bei Alleinerziehenden des betreuenden Elternteils). Über den Aufnahmeantrag entscheidet die AWO Soziale Dienste gGmbH im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung.

### **Kriterien für die Vergabe der Betreuungsplätze**

- Kinder von einem alleinerziehenden Elternteil
- Ein Geschwisterkind besucht bereits die Schülerbetreuung und benötigt weiterhin gleichzeitig einen Betreuungsplatz im ersten Betreuungsjahr des neu aufzunehmenden Geschwisterkindes.
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind und deren beider Arbeitszeiten die Betreuung des Kindes erfordern (Arbeitszeitbescheinigung des Arbeitgebers)
- Die AWO Sozialen Dienste gGmbH behält sich vor, Kinder, deren besondere Lebensumstände eine Betreuung und/oder zusätzliche Förderung bedürfen, aufzunehmen. Die Gründe sind darzulegen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die AWO Soziale Dienste gGmbH in Absprache mit der Einrichtungsleitung.

Wenn alle Plätze belegt sind, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Dies erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung/Vormerkung. Das Ende der Anmeldefrist für das Folgeschuljahr ist jeweils der 31.01. Ein Betreuungsplatzwechsel ist nur zum Beginn eines Schuljahres möglich bzw. bei freigewordenen Kapazitäten.

Schulkinder, die als Inklusionskind in der Kindertagesstätte betreut wurde oder ein Hilfsangebot benötigt, sind in unserer Einrichtung willkommen. Da dem Träger für Schülerbetreuungen derzeit keine zusätzlichen Mittel für Inklusionskinder bewilligt werden, kann die Betreuung des Kindes in der Schülerbetreuung nur gewährleistet werden, wenn kein zusätzlicher Personalaufwand benötigt bzw. eine Teilhabeassistenz auch für das Betreuungsangebot bewilligt wird. Die Entscheidung über die Aufnahme wird im Einzelfall getroffen. Vorbedingung: ein ausführliches Elterngespräch im Vorfeld, Schnuppertag sowie Betreuung auf Probe.

Dies gilt auch bei Veränderung der Ausgangslage. Sollte der Inklusionsstatus erst nach Aufnahme des Kindes festgestellt und bewilligt werden, ist eine Betreuung nur möglich, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt werden. Bei Betreuungszeiten außerhalb des Bewilligungsrahmens (Betreuung bis 16.30 Uhr, Ferienbetreuung) wird die Aufnahme im Einzelfall entschieden.

Wir weisen darauf hin, dass der vollständige Impfstatus gegen Masern für das angemeldete Kind vorzuweisen ist (für Kinder, die bereits an der Wilhelm-Leuschner-Schule angemeldet sind, ist die bis Juli2021 nachzuweisen). Dies ist eine gesetzliche Vorgabe.

**Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.**

Die Vergabe erfolgt in der Regel im Mai des jeweiligen Kalenderjahres für das darauffolgende Schuljahr.

**Betreuungsräume**

Die Schülerbetreuung findet in den von dem Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen statt. Klassenräume, Funktionsräume, Sporthalle und Außengelände werden nach Absprache mit dem Schulträger/Schulleitung ebenfalls für das Betreuungsangebot mit genutzt.

**Betreuungszeiten**

Die Schülerbetreuung ist während der Schultagen an Werktagen montags bis freitags geöffnet (s. gültige Beitragsordnung). Es gilt die für den geltenden Vertrag angegebene Betreuungszeit.

**Öffnungszeiten außerhalb der Schulzeit:**

- An allen Brückentagen ist die Einrichtung geschlossen.
- An Fasching und an Sondertagen (wie z.B. Pädagogischen Tag) werden die Schließzeiten bzw. das Betreuungsangebot rechtzeitig bekanntgegeben. Die Mindestteilnehmerzahl für das Betreuungsangebot beträgt 12 Kinder.
- Die Betreuung hat an Betreuungstagen außerhalb der Schulzeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
- Es wird ein Ferienprogramm angeboten (s. „Ferienbetreuung“).
- Am letzten Schultag vor den hessischen Schulferien endet die Betreuung um 15.00 Uhr.

**Fotos und Videos**

Die/Der Erziehungsberechtigte/n ist/sind damit einverstanden, dass Aufnahmen seines/ihrer minderjährigen Kindes für schulinterne Berichterstattung, Diashows, Newsletter u. ä. genutzt werden. Auch der Träger darf für Öffentlichkeitsarbeit zu nichtkommerziellen Werbezwecken Gruppen-Aufnahmen verwenden. Dies geschieht jeweils ohne Namensnennung. Sollte ein Foto anderweitig genutzt werden, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung des/r Erziehungsberechtigten.

**Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt. Sonderregelungen sind schriftlich zu Beginn des Schuljahres auf einem entsprechenden Formular zu vereinbaren und entsprechend verbindlich einzuhalten.

**Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Schülerbetreuung telefonisch mitzuteilen.**

Falls ein Kind allein nach Hause gehen soll, ist es notwendig, dass eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten erteilt wird. Die Eltern weisen ihr Kind darauf hin, dass es die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen darf. Bei unerlaubtem Verlassen des Geländes endet die Aufsichtspflicht der Einrichtung.

Die Erziehungsberechtigten werden darum gebeten, ihr Kind mindestens einmal im Monat persönlich abzuholen, um einen regelmäßigen Informationsaustausch zu gewährleisten.

**Pflichten der Schülerbetreuung**

# Betreuungsangebot der AWO KiPf Schülerbetreuung an der Wilhelm-Leuschner-Schule Pfungstadt



Hessen-Süd

AWO Soziale Dienste gGmbH

AWO Schülerbetreuung

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Anmeldung des Kindes in den Betreuerräumen (vor Schulbeginn bzw. zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns) und endet, sobald das Kind sich von der Betreuung abgemeldet bzw. das Schulgelände unerlaubt verlassen hat.

Die AWO Soziale Dienste gGmbH ist nicht verpflichtet, ihm zugetragene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause bringen zu lassen oder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus zu beaufsichtigen. Für das Abholen der Kinder durch uns unbekannte Personen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, mit wem das Kind mitgehen darf. Ggf. kann die Abholperson um Überprüfung der Personalien gebeten werden. Die Eltern machen die Person darauf aufmerksam.

Kinder, die an AGs, Kursen, Förderstunden etc. teilnehmen, die während der Betreuungszeit stattfinden, werden darauf hingewiesen und gehen nach vorheriger Abmeldung bei den Betreuungsmitarbeitern selbständig dorthin. Die Betreuungsmitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie den Kurs/AG etc. besuchen.

Mit ansteckenden Krankheiten dürfen Kinder nicht an der Betreuung teilnehmen. Falls ein Verdacht besteht, muss das Kind unverzüglich abgeholt werden (z.B. Windpocken, Kopfläuse). Bei Rückkehr in die Betreuung ist ein Attest (ggf. eine Kopie des Attestes für die Schule) vorzulegen. Meldepflichtige Krankheiten nach dem IFSG, z.B. Masern, sind explizit zu benennen.

Sollten Kinder, aus welchen Gründen auch immer, während der Betreuungszeit Medikamente nehmen müssen, erfolgt dies stets im eigenen Ermessen und ohne Zuhilfenahme der Betreuungsmitarbeiter, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung vom Arzt über die Notwendigkeit für das betroffene Kind vor. Die Applikation der Medikamente ist gefahrlos zu handhaben und von Seiten der Eltern liegt eine Bestätigung vor, dass im Schadensfall die Mitarbeiter der Schülerbetreuung nicht haftbar gemacht werden. Dies stellt keinen Regelfall dar und gilt nur aufgrund besonderer Umstände, die mit der Einrichtungsleitung und den Mitarbeitern erörtert werden müssen und in Absprache und Einverständnis derselben erfolgen kann.

**Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.**

## Versicherung

Bildungs- und Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert (Unfallkasse Hessen). Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Für Schäden, die das Kind verursacht, können die Eltern haftbar gemacht werden. (Wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung).

Für abhanden gekommene Gegenstände/Sachen wird keine Haftung übernommen.

### **Datenverarbeitung**

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass meine/unsere Daten unter Beachtung der aktuellen Datenschutzbestimmungen elektronisch von der AWO Soziale Dienste gGmbH zu dem Zweck gespeichert und bearbeitet werden, das Angebot und die personelle Ausstattung für das Angebot besser planen zu können.

Ich / wir bin/sind ferner damit einverstanden, dass zu diesem Zweck unsere bekannten Daten an mit der Erfüllung beauftragten Personen, Unternehmen und Institutionen weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die gespeicherten Daten können jederzeit eingesehen, deren Änderung und Löschung verlangt werden. Dieses muss schriftlich gegenüber der AWO Sozialen Dienste gGmbH angezeigt werden. Nach Erreichen der gesetzlich verpflichtenden Aufbewahrungspflicht werden die Daten gelöscht.

Hiermit bestätige ich, dass die für den Notfall und für die Abholregelung genannten Personen der Speicherung ihrer persönlichen Daten durch die AWO Sozialen Dienste gGmbH zugestimmt haben. Diese werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnung erfasst und verarbeitet. Änderungen und Widerrufe dieses Einverständnisses sind unverzüglich gegenüber der AWO Soziale Dienste gGmbH anzuzeigen.

**Im Interesse des Kindes ist eine gute Kooperation mit der Grundschule unerlässlich und in diesem Zusammenhang findet regelmäßig ein Austausch mit dem Lehrerkollegium statt. Dieser ist im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan 0-10 verankert.**

### **Vertragsdauer, Änderungen, ordentliche und außerordentliche Kündigung**

Die Vertragszeit endet zum Ende des Schulhalbjahres. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres halbes Jahr, wenn er nicht vorher fristgerecht gekündigt wird. Fristgerecht bedeutet für den Träger 2 Monate vor dem 1. August bzw. 2 Monate vor dem 1. Februar eines Jahres. Ein Kündigungsgrund durch den Träger kann der Wegfall einer Aufnahmevoraussetzung sein. Die Kündigung durch den Erziehungsberechtigten ist schriftlich der AWO Soziale Dienste gGmbH zuzustellen, d.h. sie wird mit Eingangsdatum spätestens 30. Mai bzw. 30. November wirksam.

**Lt. Hessischem Kultusministerium beginnt das Hessische Schuljahr jeweils zum 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.**

Mit dem Übergang auf die weiterführende Schule endet der Betreuungsvertrag automatisch zum Schuljahresende (31.07.).

Bei Schulabmeldung wegen Umzug oder Schulwechsel gewähren wir ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Monats, an dem das Kind die Schule verlässt. Es bedarf einer formlosen schriftlichen Kündigung.

Eine außerordentliche, fristlose Kündigung von Seiten des Trägers ist in besonderen Fällen innerhalb der Vertragslaufzeit möglich:

- Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Module sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch die jeweiligen Kommunen und durch den Landkreis, und sie erfordern eine ausreichende Zahl von teilnehmenden Kindern. Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Kindergruppe zu klein sein, so werden die Eltern über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote entsprechend angepasst oder eingestellt.

**Betreuungsangebot der  
AWO KiPf Schülerbetreuung  
an der Wilhelm-Leuschner-Schule Pfungstadt**



Hessen-Süd

AWO Soziale Dienste gGmbH

AWO Schülerbetreuung

- Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten. Der Säumige hat die Mahn- und Verwaltungskosten zu tragen.
- Wenn die Anweisungen des Betreuungspersonals nicht beachtet werden oder durch das Verhalten des Kindes die Sicherheit und Ordnung der Betreuungseinrichtung nicht gewährleistet ist (z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Schul- bzw. Betreuungsgelände), kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. (je nach Fall zwischen einem Tag und einer Woche) Ein wiederholter Ausschluss des Kindes von der Betreuung kann zur außerordentlichen Kündigung führen. Die Entscheidung hierüber trifft die AWO Soziale Dienste gGmbH nach Rücksprache mit der Teamleitung. Es besteht die Möglichkeit eines klärenden Elterngesprächs
- Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften- und Betreuungspersonal und den Eltern nachhaltig gestört ist.

In allen Fällen entscheidet die AWO Soziale Dienste gGmbH. Bei einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß Betreuungsvertrag mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Betreuungsangebotes in der Schülerbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern des Kindes ein im Voraus zahlbarer Elternbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung zu dieser Geschäftsordnung erhoben.

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, dass für die AWO Soziale Dienste gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt ab 1. August 2020 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

60388 Frankfurt am Main, den 12.03.2020



## **Abwicklung des Beitragswesens für das Betreuungsangebot**

Für die Abwicklung des Beitragswesens werden abrechnungsrelevanten Daten an die zuständigen Abteilungen des Bezirksverbandes der AWO Hessen Süd e.V. zur Verarbeitung weitergeleitet.

1. Für die Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Zahlungspflichtige, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf einem entsprechenden Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Der monatliche Elternbeitrag (Betreuung und ggf. Essens-/Snackgeld) wird pauschal berechnet und ist zum 1. des jeweiligen Monats fällig und wird ab diesem Zeitpunkt von dem angegebenen Konto abgebucht. Im Fall einer Erkrankung oder Verhinderung des Kindes erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
3. Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, der AWO Soziale Dienste gGmbH alle Änderungen bezüglich der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts (bitte verwenden Sie hierzu unser SEPA-Lastschriftformular), sowie die Änderung der persönlichen Daten umgehend mitzuteilen.
4. Rückwirkende Lastschriften sind bis zu 3 Monate nach Rechnungsstellung als Sammeleinzug möglich.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird von der AWO Soziale Dienste gGmbH eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt zurzeit 12,-- € pro erfolgter Rücklastschrift. Die von den Banken berechneten Bankgebühren sind ebenfalls vom Zahlungspflichtigen zu tragen.
6. Wenn die jeweiligen Eltern- bzw. Monatsbeiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der AWO Soziale Dienste gGmbH eingegangen sind, befindet sich der Zahlungspflichtige ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Elternbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Im Übrigen ist die AWO Soziale Dienste gGmbH berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die AWO Soziale Dienste gGmbH behält sich vor, zur Beitreibung der offenen Forderungen ein Inkassounternehmen zu beauftragen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat der Zahlungspflichtige zu tragen.

Die Beitragsordnung tritt ab 01. August 2020 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die AWO Soziale Dienste gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

60388 Frankfurt am Main, den 12.03.2020